

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 31

Freiburg i. Br., 19. November

1942

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung: Zusätzliche Versicherung der Angestellten betr. — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Versehungen. — Sterbfall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
der Priester der Erzdiözese:

16. Sanitäts-Gefreiter **Wolfgang Bohnen**, geboren am 7. März 1914 in Wiesbaden, zum Priester geweiht am 2. April 1940, als Neupriester zum Seeresdienst einberufen am 9. April 1940, gestorben in einem Feldlazarett in Rußland am 8. Oktober 1942.

Ordensleute aus unserer Erzdiözese:

Aus der Benediktinerabtei St. Martin in Beuron:

Sanitäts-Soldat **P. Radbertus Beron O.S.B.**, geboren am 9. Mai 1913 in Frankenthal (Pfalz), zum Priester geweiht am 31. Juli 1938, gefallen am 11. März 1942 im Osten.

Als vermißt wurde gemeldet:

Sanitäts-Gefreiter **Josef Peter Beith**, geboren am 29. November 1911 in Bruchsal, zum Priester geweiht am 7. März 1937, Vikar in Zeutern, Sinsheim (Elsenz) und Herrischried, vermißt seit den Kämpfen im Kaukasus am 17. September 1942.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Nr. 157

Erzbischöfliche Verordnung.

Zusätzliche Versicherung der Angestellten betr.

In Ausführung von § 3 Unserer Verordnung vom 1. August 1939, Erzbl. Amtsblatt S. 114, bestimmen Wir:

1. Die vollbeschäftigten angestelltenversicherungs-pflichtigen Dauerangestellten der Erzdiözese Frei-

burg (beim Erzb. Ordinariat, Erzb. Oberstiftungsrat und den Bezirksstellen) können auf ihren Antrag in einer höheren als der reichsgesetzlich bestimmten Klasse der Rentenversicherung der Angestellten versichert (überversichert) werden.

2. Die übrigen öffentlich-rechtlichen Dienststellen in der Erzdiözese Freiburg (Kirchengemeinden, kirchliche Fonds) können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ihren versicherungspflichtigen voll beschäf-

tigten Dauerangestellten, soweit auf diese die I. D. A nach Unserer eingangs erwähnten Anordnung Anwendung findet, auf ihren Antrag Überversicherung bei der Reichsangestelltenversicherung anbieten. Das Angebot bedarf der vorherigen Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde. Die Bestimmung des Art. 26 des Ortskirchensteuergesetzes bleibt vorbehalten.

3. Von der Überversicherung ausgeschlossen sind Angestellte, die nur für eine bestimmte, wenn auch regelmäßig jährlich wiederkehrende Zeit, für eine bestimmte Arbeit, auf Probe, zum Zwecke ihrer Ausbildung, zur Vertretung von zur Wehrmacht einberufenen Angestellten usw. eingestellt sind. Ferner sind solche Angestellte ausgeschlossen, bei denen ein eigenwirtschaftlicher Rückhalt irgend welcher Art (Haus, Garten oder landwirtschaftlicher Besitz) oder Sicherung durch irgendwelche Versorgungsbezüge vorhanden ist.

4. Der Antrag auf Überversicherung wird wirksam mit dem Anfang des nächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde.

5. Der für die Überversicherung monatlich aufzuwendende Beitrag ist so zu wählen, daß er dem Betrag von 6,5% des Monatsbetrages der laufenden dienstlichen Bezüge des Gefolgschaftsmitgliedes möglichst nahe kommt. Von dem Überversicherungsbeitrag trägt der Angestellte $\frac{1}{3}$, der Dienstberechtigte $\frac{2}{3}$.

6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht beamteter Gefolgschaftsmitglieder (Reichsbesoldungsblatt 1938 S. 135 und 140) und die dazu ergangenen Ausführungs- u. Vollzugsbestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser oder in einer weiteren Anordnung etwas anderes bestimmt wird.

7. Ein Widerruf dieser Verordnung wird vorbehalten; der Widerruf wirkt nicht auf schon begründete zusätzliche Versicherungsverhältnisse.

8. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 5. November 1942.

† Conrad,
Erzbischof.

Nr. 158

Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiermit an, daß die seit Jahrzehnten übliche Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime einheitlich am 1. Adventssonntag, den 29. November ds. Js., abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläubigen angelegentlich zu empfehlen. In der gegenwärtigen Kriegszeit sind die Häuser überbelegt und haben zum Teil auch Kleinkindern, deren Heim durch Fliegerangriffe zerstört worden ist, Aufnahme gewährt.

Mögen die Gläubigen bei dieser Weihnachts-spende für katholische Jugend sich durch edle Opfergesinnung auszeichnen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, einzulenden.

Freiburg i. Br., den 9. November 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Versezungen.

1. Nov.: Kling Anton, als Vikar nach Karlsruhe, St. Stephan.
3. " Groher Josef, als Pfarrvikar nach Oberkirch.
11. " Engesser Adolf, Pfarrkurat in Bühler-tal-Obertal, als Pfarrverweser nach Singen a. H., St. Peter und Paul.
11. " Held Konrad, Pfarrverweser in Singen a. H., St. Peter u. Paul, i. gl. C. nach Donaueschingen, St. Johann.
11. " Schneble Josef, Pfarrvikar in Konstanz, Münsterpfarre, als Pfarrkurat nach Bühler-tal-Obertal.
11. " Schumacher Wilhelm, Kaplanverweser in Krautheim, als Pfarrverweser nach Dittwar.
11. " Waldrapp Ernst, bisher beurlaubt, als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim.

Sterbfall.

14. Nov.: Marbe Konrad, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Baden-Baden, U. L. Frau.

R. i. p.